

GEW Bayern – Schwanthalerstr. 64 – 80336 München

Honorar*innen
und Lehrbeauftragte:
Einkommensausfall wegen
„Corona“

Landesgeschäftsstelle
Schwanthalerstr. 64
80336 München
- Erwin Denzler -
erwin.denzler@gew.bayern
Tel. (0151) 18147351,
(0911) 737219

Stand: 31.03.2020 ⁽¹¹⁾
alle Angaben ohne Gewähr!
Die Soforthilfen des Bundes und Bayerns gelten für die
meisten Lehrkräfte nicht!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Hochschulen verschieben das Semester, Volkshochschulen und Sprachschulen werden geschlossen, Lehrgänge fallen aus, weil die Teilnehmer*innen nicht mehr kommen wollen oder können – damit fällt nicht nur an den öffentlichen Schulen, sondern auch an den Hochschulen und in der Weiterbildung der Unterricht aus. Seit 16.3. ist Weiterbildung in Bayern verboten. Was bedeutet das für selbständige Lehrkräfte und für Lehrbeauftragte an den Hochschulen?

Ganz ehrlich gesagt: wir wissen es auch noch nicht sicher und im Detail.

Es hängt von vielen Einzelheiten ab. Ist die Lehrkraft selbst ansteckungsverdächtig oder gar krank? Ist sie besonders gefährdet, etwa wegen Alters? War der Vertrag schon abgeschlossen oder noch nicht? Kann die Lehrkraft nicht unterrichten, weil sie ihre Kinder zuhause betreuen muss? Und vor allem wichtig: was genau steht im Vertrag, Wort für Wort?

Außerdem überschlägt sich die Entwicklung, die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung verkünden fast täglich neue Verbote und neue Ausgleichsmaßnahmen. Und die Problematik ist auch für uns neu.

Trotzdem: Ihr wollt wissen, was jetzt ist: gilt mein Vertrag noch? Zahlt der Staat den Honorarausfall? Oder die VHS? Oder die Krankenkasse? Und wenn niemand: wovon dann leben? Wir versuchen, erste Antworten zu geben. Aber unter allem Vorbehalt, leider geht nicht mehr.

Die zahlreichen Infos im Internet für Arbeitnehmer*innen
sind auf Selbständige in den meisten Fällen nicht übertragbar!

Inhaltsübersicht:

1. Mir persönlich wurde vom Gesundheitsamt der Unterricht verboten
2. Ich bin selbst erkrankt
3. Die Kurse entfallen, obwohl ich einen Vertrag habe
4. Ich bekomme keinen neuen Vertrag mehr
5. Online-Unterricht als Alternative?
6. Ich kann nicht mehr unterrichten, weil ich meine Kinder betreuen muss
7. Ich bin Lehrbeauftragte*r und das Semester wurde verschoben
8. Staatliche Darlehen für Unternehmen (also auch für Freiberufler*innen)
9. Laufende Ausgaben: Steuern, Sozialversicherung
10. Welche Sozialleistungen kann man bekommen?
11. Beratung und Rechtsschutz durch die GEW Bayern

Anhang 1: Soforthilfe auch für Freiberufler/innen in Bayern

Anhang 2: Soforthilfe des Bundes auch für Freiberufler

Es hängt zuerst davon ab, warum genau der Unterricht ausfällt. Deshalb gehen wir danach vor:

1. Mir persönlich wurde vom Gesundheitsamt der Unterricht verboten

Das ist möglich, wenn man als infiziert diagnostiziert wurde (der Arzt muss das dann dem Gesundheitsamt melden) oder aufgrund nahen Kontaktes. Es muss aber eine Entscheidung des Gesundheitsamtes vorliegen, die sich konkret auf dich bezieht – eine Schließung der jeweiligen Bildungsstätte reicht nicht. Und es reicht auch nicht aus, aus eigenem Verantwortungsbewusstsein nicht zu arbeiten, weil man „Kontaktperson“ war. Es muss schon ein Verbot der Behörde vorliegen. **Im Zweifel sagt man von sich aus dem Gesundheitsamt warum man sich für einen „Verdachtsfall“ hält, und verlangt bei einem Tätigkeitsverbot einen schriftlichen Bescheid.**

In diesem Fall hast Du gem. § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegenüber dem Freistaat Bayern Anspruch auf Ersatz für den Verdienstaufschlag. Der Antrag ist an die Regierung im jeweiligen Bezirk zu richten, soweit bekannt wird als Nachweis der letzte Steuerbescheid verlangt (was natürlich auch nicht immer ausreichen wird) und die Beitragsbescheide der Krankenkasse und Rentenversicherung. Das Antragsformular findet man z.B. bei der Regierung von Niederbayern:

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/5g/rechtsfragen/entschaedigung_ifsg/index.php

und dort auch weitere Infos. Bitte auf der homepage der jeweils zuständigen Regierung nachsehen, ob dort eigene Formulare sind. Die Regelungen sind natürlich überall gleich.

Es gibt dabei aber Einschränkungen: wer gleichzeitig selbst vom Arzt als arbeitsunfähig krankgeschrieben wurde, hat vorrangig Anspruch auf Krankengeld (siehe Abschnitt 2). Denkbar ist auch der Verweis auf eine Ersatztätigkeit, wenn man noch arbeitsfähig ist – die Dozentin für Spanisch könnte vielleicht auch zuhause am PC als Übersetzerin arbeiten, wenn sie laut Gesundheitsamt zwar nicht krank ist aber persönliche Kontakte vermeiden muss. Das wird eher selten oder nie zutreffen. Außerdem besteht der Anspruch nur für 6 Wochen in voller Höhe, danach Berechnung wie beim Krankengeld.

2. Ich bin selbst erkrankt

... und ein Arzt hat das mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bestätigt – egal ob an COVID-19 oder aus anderen Gründen. Dann gilt wie auch sonst bei Selbständigen:

- ein gesetzlicher Anspruch auf Honorarzahung gegen den Auftraggeber besteht nicht
- nur sehr selten gibt es einen vertraglichen Anspruch (uns ist kein Beispiel aus Bayern bekannt)
- wer gesetzlich krankenversichert ist und einen Tarif mit Krankengeld gewählt hat (Selbständige eher selten), beantragt Krankengeld bei seiner Krankenkasse. Die Tarife der Krankenkassen sehen dazu aber meist vor, dass es erst nach 6 Wochen Krankengeld gibt, manchmal auch schon früher. Wer den ermäßigten Beitrag ohne Krankengeld gewählt hat, bekommt nichts. Familienversicherte bekommen kein Krankengeld.
- wer privat krankenversichert ist, kann ganz verschiedene Tarife vertraglich vereinbart haben, oder auch gar keinen für Krankentagegeld – je nachdem.

3. Die Kurse entfallen, obwohl ich einen Vertrag habe

Am 16.3. hat das bayerische Gesundheitsministerium sämtliche „Freizeiteinrichtungen“ geschlossen, dazu zählen ausdrücklich auch „Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser“ - die Überlegung ob ein Kurs Freizeit ist spielt keine Rolle!

Diese Fälle sind juristisch besonders unklar, weil es praktisch keine früheren Beispiele gibt. Deshalb noch mal: auch wir können nur unter Vorbehalt informieren, hier ganz besonders.

Und hier hängt es eben sehr vom Wortlaut des Honorarvertrages ab, welche Rechtsfolgen das hat. Im besten Fall hast Du trotzdem Anspruch auf das volle Honorar für die vereinbarte Zeit – aber wir halten es für eher unwahrscheinlich, dass dies wirklich im konkreten Fall so ist. Sehr oft gibt es Vertragsklauseln, nach denen nur tatsächlich abgehaltene Unterrichtsstunden bezahlt werden, und das kann auch rechtswirksam sein. Oft gibt es auch Kündigungsmöglichkeiten, mitunter sehr kurzfristig, vielleicht auch von heute auf morgen. Es gibt unzählig viele Vertragsmuster. Und zusätzlich noch einige gesetzliche Bestimmungen, die aber je nach Einzelfall gelten oder auch nicht.

Ja wir wissen: diese Antwort befriedigt nicht, du willst wissen was konkret in deinem Fall gilt. Das können wir aber nicht in einer allgemeinen Info-Schrift sagen. Dazu musst Du dich an die GEW-Rechtsberatung wenden, falls Du Mitglied bist (siehe weiter unten).

Das BAMF und die BA haben zwar inzwischen eine Weiterzahlung für bestimmte Fälle zugesagt, aber eben nur an die Kursträger. Daraus folgt nicht automatisch ein Anspruch der Lehrkräfte. Die GEW hatte das in den Gremien der BA gefordert, aber offenbar geht es nur um die Rettung der Träger.

4. Ich bekomme keinen neuen Vertrag mehr

Das ist noch schlechter als bei Nr. 3 – dann besteht kein Anspruch. Ausnahme könnte sein, wenn der Folgevertrag bereits rechtsverbindlich (und beweisbar) zugesagt wurde – dann wie bei Nr. 3. Selbständige haben keinen Anspruch auf Folgeverträge. Die weitere Ausnahme wäre: Du bist gar nicht wirklich selbständig, sondern scheinselfständig. Dann gilt das Arbeitsrecht und die Befristung könnte unwirksam gewesen sein. Aber: unsere bisherige Erfahrung in Gerichtsverfahren zeigt, die Chancen sind außerhalb der Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sehr gering, um als Arbeitnehmer*in

anerkannt zu werden. Das gilt auch bei Integrationskursen. Wir halten diese Rechtsprechung zwar für falsch, was aber nichts daran ändert.

5. Online-Unterricht als Alternative?

Für die staatlichen Schulen empfiehlt das Kultusministerium Online-Methoden, manche Unis arbeiten auch daran. In der Weiterbildung wäre das auch ein denkbarer Weg, für vom BAMF finanzierte Kurse ist er noch nicht zugelassen (aber in Überlegung). Die Bundesagentur empfiehlt sogar den Umstieg auf online. Das wird aber nicht immer sehr schnell gehen, da nicht alle Lehrkräfte und Teilnehmer*innen dafür die nötigen Kenntnisse und die Ausstattung haben. Viele „social media“ dürften auch kaum den Datenschutzerfordernissen entsprechen. Wenn es aber möglich wird und angeboten wird, wäre das wieder ein Weg um den Vertrag zu erfüllen. Die Bildungsanbieter müssen das nicht anbieten, und die Lehrkräfte müssen ein solches Angebot nicht annehmen.

Viele Kolleg/innen machen das aber schon auf eigene Rechnung. Die Kollegin Hajnalka Sabile (die auch schon bei einem Seminar der GEW Bayern Referentin war) hat damit viel Erfahrung im DaF-Unterricht und wertvolle Hinweise auf ihrer Webseite:

<https://lingvico.net/online-tools-fuer-den-unterricht/>

6. Ich kann nicht mehr unterrichten, weil ich meine Kinder betreuen muss

... da die Schule oder KiTa geschlossen ist. Ein Honoraranspruch könnte hier nur bestehen, wenn man ansonsten noch arbeiten könnte – was aber derzeit wegen der Schließungen fast nie zutrifft. Wenn doch, etwa bei online-Unterricht, müsste man es prüfen. In den meisten Fällen wohl eher kein Anspruch, und wenn doch nur für wenige Tage. Ja, es geht leider nicht genauer, in dem Punkt trifft es übrigens Arbeitnehmer*innen ganz ähnlich. **Neu:** die Bundesregierung hat am 23.3.2020 einen Gesetzesentwurf beschlossen, der das ändern soll. Erste Infos dazu hier:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html>

(im Absatz „In das Infektionsschutzgesetz“)

Der Verdienstausfall soll zu 67 % für 6 Wochen ersetzt werden, maximal 2016 Euro monatlich (ansonsten wie unter Nr. 1). Die Beiträge zur RV, KV und PV trägt das Land. Es ist wohl von einer Nettoberechnung auszugehen, also nicht von den reinen Honoraren (analog bei Arbeitnehmer*innen). Das Kind muss jünger als 12 Jahre oder behindert sein und eine andere zumutbare Betreuung ist nicht möglich. Das gilt für „erwerbstätige“, also auch für Selbständige.

7. Ich bin Lehrbeauftragte*r und das Semester wurde verschoben

Das gilt jetzt nur für Lehrbeauftragte an Hochschulen und Universitäten: nach den bayerischen „Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen“ ist eine Kompensation für abgesagte Lehraufträge möglich, wenn dies so vereinbart ist. Der Lehrauftrag müsste aber schon erteilt worden sein (durch Bescheid der Hochschule). Die Kompensation ist leider in der Regel nicht vereinbart. Als Beispiel nennen wir ein Zitat, das verschiedene bayerische Hochschulen verwenden:

„Ein Anspruch auf die Lehrauftragsvergütung besteht nur, wenn die Unterrichtsveranstaltung zustande kommt und in vollem Umfang durchgeführt wird. Kommt es zum Ausfall von Lehrveranstaltungen (z.B. Feiertage, Krankheit u.a.) wird hierfür eine Vergütung nicht gewährt.“

Eine vergütungsfähige Einzelstunde ist eine Lehrveranstaltungsstunde mit in der Regel mindestens 5 Hörern.“

Da gibt es dann gar nichts, wenn die Lehrveranstaltung ganz ausfällt. Aber die Regelung kann je nach Uni/FH auch anders lauten. Oft gibt es bescheidene 50 Euro Ausfallhonorar (für das ganze Semester).

Das Vertragsrecht gilt für Lehraufträge nicht, sie fallen unter Verwaltungsrecht. „Scheinselbständigkeit“ ist auch hier kaum einklagbar, eher noch weniger als in der Weiterbildung. Wir halten das nicht für gut, aber von allen staatlichen Einrichtungen sind für viele Beschäftigte die Hochschulen nun mal die schlechtesten Arbeitgeber überhaupt. Das zeigt sich in der Krise besonders.

8. Staatliche Darlehen für Unternehmen (also auch für Freiberufler*innen)

Das ist gerade ein großes Thema: wie kann und muss der Staat Unternehmen helfen, denen die Aufträge wegbrechen? Und dazu gehören eben nicht nur Hotels, Gaststätten, Konzertveranstalter. Sondern auch freiberufliche Lehrkräfte, deren Kunden die Bildungsträger sind. Sowohl die Bundesregierung als auch die Bayerische Staatsregierung kündigen immer wieder neue Hilfsprogramme an.

Aber: soweit bisher ersichtlich, geht es da oft nicht um einen einfachen Ersatz des Einkommens, sondern um erleichterte Kredite oder Staatsbürgschaften dafür. Also um Schulden. Das ist kein Einkommensersatz wie das Kurzarbeitergeld. Davon raten wir dringend ab. Es mag sinnvoll sein für den Handwerker, der seine Beschäftigten bezahlen und seine Kredite bedienen muss und dessen Miete für die Werkstatt weiterläuft. Bei den Lehrkräften geht es aber eher um den eigenen Lebensunterhalt. Wer dennoch an solche Bankleistungen für Unternehmen denkt, findet dazu Infos auf den Seiten des Bundes- und des Staatsministeriums für Wirtschaft. Dazu können wir als GEW aber nichts weiter sagen.

Besser als Kredite dürften Sozialleistungen sein, da verschuldest Du dich nicht. Dazu unten.

Zu den „Soforthilfeprogrammen“ der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung, bei denen es um Zuschüsse geht, siehe ab Seite 9.

9. Laufende Ausgaben: Steuern, Sozialversicherung

Selbständige zahlen monatlich mehrere hundert Euro für die Kranken- und Rentenversicherung und vierteljährlich Steuervorauszahlungen. Wenn das Einkommen wegbricht, lässt sich das reduzieren.

Rentenversicherung: Der Beitrag für selbständige Lehrkräfte richtet sich meist nach dem letzten vorliegendem Steuerbescheid. Wenn das zu erwartende Einkommen voraussichtlich um mindestens 30 % geringer wird (aber noch über 450 Euro monatlich liegt), kann man bei der DRV eine entsprechende Reduzierung des Beitrages beantragen. Dazu ist die Sachlage zu schildern, als Nachweis dienen ggf. Vertragskündigungen oder öffentliche Bekanntmachungen über Schließungen. Wer Pauschalbeiträge bezahlt, beantragt die Umstellung auf einkommensgerechte Beiträge. Die Reduzierung gilt ab Beginn des Folgemonats bis zum nächsten Steuerbescheid, sie wird nicht später berichtigt. Die Rentenansprüche für diese Zeit werden natürlich geringer. Fällt das Einkommen unter 450 Euro – was oft der Fall sein wird – entfällt die Versicherungspflicht ganz. Dann teilt man dies der DRV mit (aber später wenn man wieder etwas verdient ebenso).

Kranken- und Pflegeversicherung: (nur gesetzliche KV, bei der privaten KV ist das Einkommen nicht relevant) – auch hier richtet sich bei Selbständigen das Einkommen nach dem letzten Steuerbescheid, aber

nur vorläufig. Die im Jahr 2020 gezahlten Beiträge werden also nach Vorlage des Steuerbescheides für 2020 rückwirkend berichtigt (für freiwillig Versicherte gilt aber immer mindestens ein fiktives Einkommen von 1061,67 Euro, was einem Mindestbeitrag von etwa 200 Euro entspricht). Hier ist eine Anpassung an das verringerte Einkommen schon im laufenden Jahr möglich, wenn es um 25 % niedriger wird. Als Nachweis wollen die Krankenkassen eigentlich einen geänderten Bescheid des Finanzamtes über die Einkommensteuervorauszahlungen. Aber das wurde in der Krise vereinfacht:

„Dabei ist bei Selbstständigen zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt. Kommt eine Beitragsermäßigung in Betracht, sind die Hürden für den Nachweis einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3a und § 6a Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler abgesehen. Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptieren. Dies sind z. B. Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.“

Quelle:

<https://gkv->

[spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragstundung.pdf](https://gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragstundung.pdf)

(ganz am Ende der PDF-Datei) und allgemeine Grundlage: „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ des GKV-Spitzenverbandes, § 6 Abs. 3a.

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2018-11-28_Beitragverfahrensgrundsätze_Selbstzahler.pdf

Nicht nur eine Stundung, sondern die Beitragsermäßigung verlangen! Die „glaubhafte Erklärung“ muss ausreichen, es ist ja bekannt, dass alle Bildungseinrichtungen geschlossen sind. Aber nach Vorlage des Steuerbescheides 2020 wird natürlich neu berechnet.

Wenn das Einkommen unter 455 Euro sinkt, kann man beitragsfrei familienversichert sein beim Ehepartner, falls dieser gesetzlich versichert ist. Das muss man aber vorher mit der Krankenkasse des Ehepartners klären und sich von dieser schriftlich bestätigen lassen, und dann erst bei der eigenen Krankenkasse kündigen. Aber Vorsicht: der Krankengeldanspruch entfällt dann!

Wer Arbeitslosengeld II bezieht (dazu unten) ist darüber auch krankenversichert, die Beiträge trägt das Jobcenter.

Einkommensteuer: die festgesetzten Vorauszahlungen können verringert werden. Dazu verweisen wir auf eine Quelle der hessischen Finanzämter (gilt aber bundesweit):

<https://service.hessen.de/html/Einkommensteuervorauszahlung-7599.htm>

Außerdem wurden die Finanzämter angewiesen, wegen der „Corona-Krise“ Stundungen großzügig zu gewähren. Auch das muss man aber beantragen. Dafür ein Muster der IHK:

https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-Steuern/Steuerrecht/Vordruck-Steuererleichterungen_aufgrund_Coronavirus.pdf

GEW-Beitrag: Auch der Gewerkschaftsbeitrag hängt vom Einkommen ab. Für Selbstständige 0,55 % der Honorare, mindestens aber ca. 11,58 Euro. Wenn du bisher mehr bezahlst, teile unserer Landesgeschäftsstelle (info@gew-bayern.de) das reduzierte Einkommen mit. Wer arbeitslos gemeldet ist (bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter) bezahlt den Solidarbeitrag von etwa 3,86 Euro.

10. Welche Sozialleistungen kann man bekommen?

Kurzarbeitergeld: damit will die Bundesregierung Einkommensausfall ausgleichen, aber nur für versicherungspflichtige Arbeitnehmer*innen. Für Selbständige gibt es diese Leistung nicht.

Arbeitslosengeld (I): Selbständige können einen Anspruch haben, wenn sie sich freiwillig weiterversichert hatten oder wenn sie aus einer früheren Zeit noch einen Restanspruch haben. Das ist eher selten, wer betroffen ist wird es wissen. Voraussetzung ist, dass man weniger als 15 Stunden (Zeitstunden, nicht Unterrichtseinheiten) wöchentlich arbeitet und sich bei der Agentur für Arbeit meldet. Derzeit reicht auch eine telefonische Meldung. <https://www.arbeitsagentur.de/corona-virus-aktuelle-informationen>
Man ist dann auch krankenversichert.

Arbeitslosengeld II - hier der wichtigste Fall!

Zu diesem Thema haben wir inzwischen eine Extra-Info für Selbständige, bitte auch diese beachten (möglichst vor dem 31.3.2020):

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronovirus-2020/ALGII-Corona.pdf

Man muss dafür nicht arbeitslos sein, sondern „hilfebedürftig“. Man muss auch vorher nicht versichert gewesen sein. Eigentlich ist das ALG II eine Form der Sozialhilfe.

Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- kein Bezug einer dauerhaften Rente (dann → Sozialhilfe)
- nicht gleichzeitig Student/in (dann BAföG)
- Antrag beim Jobcenter, wirkt zurück auf den Monatsbeginn
- das noch laufende Einkommen wird angerechnet, auch der Familienangehörigen
- die Vermögensgrenzen dürfen nicht überschritten sein

Vermögensgrenze bisher:

Die Vermögensgrenze (z.B. Bargeld, Bankguthaben, kündbare Lebensversicherungen, Wertpapiere) liegt für dich und deinen Ehepartner bei jeweils 750 Euro Grundbetrag plus „Lebensalter mal 150 Euro“. Beispiel bei Alter 30 Jahre: $750 + (30 \times 150) = 5.250$ Euro. Ein Ehepaar in diesem Alter könnte also 10.500 Euro haben. Für Kinder jeweils weitere 3.850 Euro. Für Altersvorsorgevermögen und für bestimmte Vermögenswerte wie z.B. Autos und Wohneigentum gelten besondere Regelungen, aber das führt hier zu weit.

Sonderregelung Vermögen:

Für Anträge von März bis Juni 2020 soll gelten, dass nur „erhebliches“ Vermögen zählt. Man muss selbst im Antrag erklären, dass man kein erhebliches Vermögen hat. Leider hat das Bundesarbeitsministerium vergessen zu erwähnen, was „erheblich“ genau bedeutet. Das ist gesetzgeberisch schlechte Arbeit, aber es bleibt eben unklar. Wir wissen nicht, ob das eher 10.000 oder 100.000 Euro wären. Geprüft wird das vorerst nicht, aber wahrscheinlich später einmal. Auch dann gelten nicht die alten Grenzen wie im vorherigen Absatz, sondern nur „erheblich“. Man könnte beim Antrag aber auch das vorhandene Vermögen zumindest ungefähr angeben, das kann zu einem Vertrauensschutz führen.

Der Regelbedarf liegt für Alleinstehende bei 432 Euro, für Ehepartner (auch wenn „eheähnlich“) bei jeweils 389 Euro, für Kinder gestaffelt nach Alter. Dazu kommen die Kosten der Unterkunft (Miete oder bei Eigentum vergleichbare Belastungen) und die Heizkosten, für die es örtlich verschiedene Obergrenzen je nach Wohnort gibt. Beispiel: in der Landeshauptstadt München werden bei einer Person 670 Euro Kaltmiete anerkannt (in anderen Regionen meist zwischen 400 und 500 Euro). Es zählen aber höchstens die

tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten. **Neuregelung** ab 1.3. rückwirkend: für ein halbes Jahr werden jedenfalls die tatsächlichen Kosten übernommen, auch wenn sie über der örtlichen Grenze liegen. Für bestimmte Personengruppen gibt es weitere Zuschläge (etwa bei Schwangerschaft, Alleinerziehende).

Wer 500 Euro Wohnkosten als Einzelperson hat, hätte also einen Bedarf von 932 Euro. Noch vorhandenes Einkommen vermindert den Bedarf, wenn es mehr als 100 Euro monatlich beträgt (zur Berechnung unten mehr). Bei Lehrtätigkeiten liegt der Freibetrag oft bei 200 Euro („Übungsleiterfreibetrag“). Außerdem werden bestimmte Ausgaben wie die Pflicht-Rentenbeiträge abgezogen – man könnte also auch noch über 1.000 Euro Honorare haben und noch anspruchsberechtigt sein. Und ganz wichtig: die KV-Beiträge werden übernommen! Bei Selbständigen wird das Einkommen im Durchschnitt der Monate zunächst geschätzt. Wenn dein Arbeitseinkommen ganz weggefallen ist, spielt das aber vorerst keine Rolle.

Wer ALG II bezieht, kann theoretisch in Arbeit vermittelt werden, auch in Hilfstätigkeiten. Das dürfte in den nächsten Wochen oder Monaten aber selten zutreffen.

Ein Berechnungsprogramm zum ALG II findest Du hier: <http://www.1ngo.de/web/ALG2.html>

Das ist ein privates Angebot eines engagierten Kollegen und natürlich ohne jede Gewährleistung. Aber sehr hilfreich, wenn etwa der Ehepartner noch Einkommen hat und der Bedarf der Familie zu berechnen ist.

Wichtig ist der Antragszeitpunkt: wenn du noch im März den Antrag stellst, gilt er ab 1. März. Dann zählen aber auch Honorareingänge noch als Einkommen, die im März deinem Konto gutgeschrieben werden.

Möglich ist auch, dass das Jobcenter nur einen Zuschuss zu den KV-Beiträgen bezahlt – je nach Rechenergebnis.

Aktuelle Infos der Bundesagentur, gerade auch für Selbständige, findest Du hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Wohngeld: Wenn die Berechnung ergibt, dass das Familieneinkommen doch noch zu hoch ist, kann Wohngeld eine Alternative sein. Das ist ein Zuschuss zur Miete, der auch oft einige hundert Euro im Monat beträgt. Der oben genannte Rechner berücksichtigt auch das. Infos dazu:

<https://www.stmb.bayern.de/wohnen/wohngeld/index.php>

Bei diesen Sozialleistungen **ist noch weit mehr zu beachten** – ausführlichere Infos bei der „Kordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen“:

<https://www.erwerbslos.de/>

Speziell für Selbständige dort:

<https://www.erwerbslos.de/rechtshilfen/alg-2-einkommen/523-foliensatz-qalg-ii-auch-fuer-selbststaendige>

Die am 23.3. von der Bundesregierung geplanten Neuregelungen sollen am Mittwoch 25.3. im Bundestag beschlossen werden und wahrscheinlich am Sonntag 29.3. rückwirkend zum 1.3. inkraft treten.

11. Beratung und Rechtsschutz durch die GEW Bayern

Nur für Mitglieder!

Zu den Aufgaben der Gewerkschaft gehört auch die Beratung und der Rechtsschutz für Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Beruf. Bei diesen Themen wird es natürlich viele Fragen geben, und vielleicht auch Bedarf für Rechtsschutz (Widerspruch gegen Behördenbescheide, Klagen gegen Auftraggeber). Ansprechpartner bei der GEW Bayern ist neben der Rechtsstelle Erwin Denzler, Kontaktdaten siehe Seite 1.

GEW-Mitglieder aus anderen Ländern wenden sich bitte an ihren Landesverband oder ihre örtlichen Geschäftsstellen.

Wir hoffen, dass viele Fragen mit dieser Infoschrift geklärt sind. Bitte erst gründlich lesen, wir können es nicht dutzende Male mündlich wiederholen! Aber natürlich werden Fragen zu klären sein.

Fragen zum Wegfall des Einkommens (Kündigung usw.) **können wir nur beantworten, wenn uns der Vertrag im Wortlaut vorliegt!** Bitte vorab per Mail zusenden, am besten als PDF-Datei.

Soweit es um Behörden und Sozialversicherungsträger geht: bitte erst mal selbst bei der Behörde versuchen, ob es klappt. Wenn etwas abgelehnt wird, kann man immer noch Widerspruch einlegen. Wir können aber nicht schon vorsorglich Berechnungen durchführen, dafür reichen unsere Kapazitäten nicht. Vorab bitte nur etwas fragen, wenn das wirklich schon für den Antrag nötig ist. Bitte auch nicht fragen wo man welches Formular findet, sondern selbst suchen! Oft gibt es auch keines, und Anträge kann man auch frei formulieren und als Fax oder Brief an Behörden senden. Wenn die Behörde mehr will, sagt sie das schon.

Als Gewerkschaft dürfen wir nur unsere eigenen Mitglieder beraten. Anfragen von anderen Kolleg*innen zu diesen Themen können und dürfen wir nicht beantworten.

Anhang 1:

Bayerische Soforthilfe auch für Freiberufler/innen – ausgenommen bleiben aber fast alle Lehrkräfte

Die bayerische Staatsregierung gab am 17.3. erste Details zum Soforthilfeprogramm bekannt, das sich an Betriebe und Freiberufler*innen richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Wir haben an dieser Stelle dieses Programm zunächst begrüßt, da es offenbar auch für freiberufliche Lehrkräfte gelten sollte. Am Freitag 27.3.2020 veröffentlichte aber das Wirtschaftsministerium weitere Bedingungen, die unsere Berufsgruppen nahezu immer ausschließen:

(die drei folgenden Zitate aus: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/faq/> abgerufen 27.3.2020, wegen ständiger Änderungen gesichert als PDF hier: **(am Sonntag 29.3.2020 war die Seite des StMWi wieder gelöscht, was ber nicht bedeutet, dass die Bedingungen nicht mehr gelten).**

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/20200327-StMWi-Haufig-gestellte-Fragen.pdf

*„Zu den Freien Berufen zählen auch selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, **unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten**. Eine Zuordnung zu den Freien Berufen ist nur nach Einzelfallprüfung (durch das Finanzamt) möglich.*

*Wenn Antragsteller Tätigkeiten ausführen, die den Freien Berufen zuzuordnen sind, **aber keine eigene Arbeitsstätte zu unterhalten haben** und wegen der entgangenen Einnahmen in eine Schieflage geraten (z. B. Schauspieler), **so ist eine Unterstützung im Sinne unserer Richtlinien nicht möglich**. Für diese Fälle hat das Bundeskabinett ein eigenes Sozialschutzpaket beschlossen.“*

Die meisten Lehrkräfte unterrichten in den Räumen der Volkshochschulen, Universitäten, Sprachschulen oder Weiterbildungseinrichtungen. Zwar arbeiten sie auch sehr viel zuhause, zum Beispiel bei der Unterrichtsvorbereitung oder Korrekturen. Das kann sogar steuerlich für die Anerkennung eines „häuslichen Arbeitszimmers“ ausreichen. Aber laut Bundesfinanzministerium (BMF vom 23.12.2014 (BStBl 2015 I S. 26), dort Beispiel 4 für VHS-Dozenten) ist ein häusliches Arbeitszimmer keine Betriebsstätte, sondern die Bildungseinrichtung.

<https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2017/C-Anhaenge/Anhang-16/XVII/Anhang-16-XVII.html>

Dass man zuhause auch „arbeitet“, reicht offensichtlich nicht aus. Denn das tut der vom Wirtschaftsministerium als Ausnahme genannte freiberufliche Schauspieler natürlich auch, er lernt da seine Texte, macht seine Buchhaltung, sucht nach Engagements – ganz ähnlich wie Lehrkräfte.

Anderes kann zutreffen, wenn Du nur oder überwiegend zuhause unterrichtest – also z.B. Einzelunterricht in DaF, Nachhilfe, Musikunterricht in der eigenen Wohnung, oder auch online-Unterricht vom heimischen PC aus. Und natürlich auch, wenn Du ein eigens Büro oder Unterrichtsräume angemietet hast.

„Was mache ich, wenn mir als Kleinunternehmer oder Soloselbständiger die Einnahmen wegbrechen, ich aber keine laufenden Betriebskosten habe?“

Mit den Soforthilfen soll die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten. Die Soforthilfen sind nicht darauf ausgerichtet, den ausfallenden Gewinn zu ersetzen, mit dem der Lebensunterhalt bestritten wird. In diesem Fall ist nicht Ihr Betrieb, sondern Ihre (private) wirtschaftliche Existenz gefährdet.“

Auch dadurch sind die meisten freiberuflichen Kolleg/innen ausgeschlossen. Die Miete für die Wohnung soll ja nicht ausreichen, den Computer wird man selten per Leasing oder Kredit gekauft haben. Die typischen Betriebsausgaben für selbständige Lehrkräfte wie z.B. Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand entfallen mit den Aufträgen. Ausnahmen mag es geben, wie z.B. laufende Lizenzgebühren für beruflich benötigte Software – aber das macht meist nicht viel aus.

Diese Definition, dass der eigene Lebensunterhalt beim Liquiditätsengpass nicht gemeint ist, hat das Wirtschaftsministerium erst heute mitgeteilt. Andere Bundesländer sagen dagegen genau das Gegenteil (z.B. Baden-Württemberg erkennt 1.180 Euro dafür an). Die früheren GEW-Infos bezogen sich natürlich auf den Sachstand bis 26.3.2020.

Schon einige Tage vorher teilte das Ministerium widersprüchliches dazu mit, was überhaupt als Liquiditätsengpass gilt. Während das Vermögen anfangs überhaupt nicht als Kriterium genannt wurde, heißt es inzwischen in den Infos des Wirtschaftsministeriums:

„Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Nicht anzurechnen sind beispielsweise langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen etc.) oder Mittel in angemessener Höhe, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.“

Wirtschaftsminister Aiwanger selbst sagt jedoch teilweise das genaue Gegenteil von dem, was seine eigene Behörde verkündet:

Aiwanger: „Man muss im Antrag versichern, dass man über keine liquiden Mittel mehr verfügt. Wer also Geld, Gold oder Aktien besitzt, ist nicht berechtigt.“

(Pressemitteilung des StMWi vom 20.3.2020)

In einer TV-Konferenz bezifferte Aiwanger das als „nennenswerte Beträge“. Aber inzwischen spielt dieser Widerspruch, auf den wir schon vorher hingewiesen hatten, keine Rolle mehr – aus den vorher genannten Gründen sind die „klassischen“ VHS-Kursleiter/innen, Uni-Lehrbeauftragte usw. ohnehin ausgeschlossen.

Waren die GEW-Infos falsch? Was mache ich jetzt?

Nein, unsere Infos waren täglich mehrfach genau geprüft. Das bayerische Wirtschaftsministerium hat seine Hinweise zum Thema ständig geändert. Wir haben darauf tagesgleich reagiert. Und wir haben bereits am 17.3. in einem Schreiben an das Ministerium, an die sieben Bezirksregierungen und an die Landeshauptstadt auf die Situation dieser Berufsgruppe und auf unser Info hingewiesen und Zusammenarbeit angeboten. Die Behörden wissen also von Anfang an was wir dazu gesagt haben und hatten jederzeit die Möglichkeit, eine abweichende Meinung mitzuteilen – was sie aber nicht taten. Damit haben wir für Rechtssicherheit gesorgt. Wir werden auch jetzt wieder die Behörden informieren. Wer sich an unsere Infos hielt, hat jedenfalls keine falschen Angaben gemacht. Bei Bedarf erhalten GEW-Mitglieder notwendige Unterlagen, um das nachzuweisen (bitte nur nachfragen, wenn die Behörden falsche Angaben behaupten).

Wenn Du den Antrag schon gestellt hast:

... empfehlen wir eine Konkretisierung der Angaben. Also z.B. mitteilen, dass unter Nr. 6 die Honorarausfälle abzüglich Einsparungen angegeben wurden, wie von uns anfangs empfohlen. Wenn Du einen konkreten Liquiditätsengpass **bei Betriebsausgaben** berechnen kannst (was selten zutreffen wird), dies angeben und in einem Begleittext erläutern. Ebenfalls sinnvoll eine Mitteilung wie: „ich bereite den Unterricht zuhause vor, er findet dann statt in Räumen der Universität XY und der VHS ABC“. Diese Mitteilung kann an die Behörde per Mail erfolgen, am besten „Empfangsbestätigung“ auswählen und jedenfalls die Mail speichern! Dann kann dir niemand eine strafbare Falschangabe vorwerfen. Aber Vorsicht: eine Rückforderung bereits ausgezahlter Zuschüsse ist dennoch möglich.

Wenn Du den Antrag noch nicht gestellt hast:

.... dann lass es vorerst bleiben. Sollte das Ministerium doch noch die Lehrkräfte einbeziehen, findest Du diese Info hier in der PDF-Datei der GEW Bayern. Immer wieder neu laden!

In beiden Fällen: AIG II (Hartz IV) bei Notlagen beantragen!

Dazu momentan oben S. 7, wird wahrscheinlich am Samstag 28.3. ausführlicher beschrieben.

Jetzt: https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronovirus-2020/ALGII-Corona.pdf

Anhang 2 :

Soforthilfe des Bundes, aber ...

Am 23.3. veröffentlichten die Bundesministerien für Wirtschaft und für Finanzen nun endlich, wie der Bund helfen will. Seit dem 31.3. sind in Bayern Anträge möglich. Sie können hier gestellt werden (sowohl für die Landes als auch für die Bundeshilfe): <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

ABER:

Das Bundeswirtschaftsministerium erläutert dazu:

"Das Soforthilfeprogramms des Bundes unterstützt entsprechend den am 23. März 2020 beschlossenen Eckpunkten kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe durch einen Zuschuss bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und der Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen.

*Diese laufenden Betriebskosten können unter anderem gewerbliche Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume und Leasingaufwendungen umfassen, bezogen auf die drei der Antragstellung folgenden Monate. **Dagegen können Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete der Privatwohnung oder Krankenversicherungsbeiträge nicht durch die Soforthilfe abgedeckt werden.** Damit auch insofern die Existenz von kleinen Unternehmen, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht."*

Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfakten-corona-soforthilfen.pdf>

Auch das betrifft dich also nur, wenn Du während der Krise hohe Betriebsausgaben wie z.B. Mieten für eigene Seminarräume zahlen musst. Die Zuschüsse des Bundes und des Freistaats sind steuerpflichtiges Einkommen. Sie erhöhen somit auch die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung (wenn gesetzlich freiwillig versichert), dürfen aber nicht dafür verwendet werden.

Wer doch lieber ALG II („Hartz IV“), Sozialhilfe oder Wohngeld noch für den ganzen Monat März beanspruchen will, muss den Antrag dafür spätestens am Dienstag 31.3. vor Mitternacht gestellt haben – auch online. Infos dazu oben unter Nr. 10 und ausführlicher:

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/ALGII-Corona.pdf

Dieses Info-Blatt wird bei Bedarf aktualisiert. Bitte nicht als PDF-Datei oder gedruckt weitergeben, sondern nur darauf verlinken – dann hat man immer den aktuellen Stand.

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/202003-Corona-Info-Selbststaendige.pdf

Bitte täglich neu prüfen, wird ständig aktualisiert! F5 drücken, sonst kann eine alte Fassung kommen.